

**RS OGH 1995/8/18 8ObA269/95,
8ObA117/04w, 9ObA90/07m,
9ObA69/11d, 9ObA64/16a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.1995

Norm

ABGB §1157

Rechtssatz

Der Arbeitgeber ist im Rahmen der Fürsorgepflicht nicht gehalten, eigene und schutzwerte Interessen zu vernachlässigen. Wo daher die betriebsbezogene Treuepflicht (auch Interessenwahrungspflicht) die Rücksichtnahme auf Unternehmensinteressen gebietet, kann den Arbeitgeber keine Fürsorgepflicht zur Wahrung solcher Dienstnehmerfreiheiten treffen, die durch die Treuepflicht eingeschränkt werden. Werden durch eine Maßnahme schutzwürdige Interessen sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers berührt, kommt es zu einer Interessenabwägung. Hier: Das Verbot der Mitnahme von Speisen, soweit sie nicht für die Verpflegung des Arbeitnehmers während der Reise bestimmt und erforderlich sind, durch die Internationale Schlafwagen- und Touristik Gesellschaft AG ist gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 269/95
Entscheidungstext OGH 18.08.1995 8 ObA 269/95
Veröff: SZ 68/135
- 8 ObA 117/04w
Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 117/04w
nur: Der Arbeitgeber ist im Rahmen der Fürsorgepflicht nicht gehalten, eigene und schutzwerte Interessen zu vernachlässigen. (T1); Veröff: SZ 2005/45
- 9 ObA 90/07m
Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 90/07m
Vgl auch
- 9 ObA 69/11d
Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 ObA 69/11d
Vgl auch
- 9 ObA 64/16a
Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 64/16a
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054865

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at